

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommerns sowie der §§ 1, 2, 6, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 10. Okt. 2016 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe seiner Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung eine öffentliche Einrichtung für die nicht leitungsgebundene Beseitigung des Abwassers aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (2) Der Zweckverband erhebt auf der Grundlage des § 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V – und nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage für Grundstücke erhoben, auf denen nicht öffentliche abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen betrieben werden.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet das Grundstück des Gebührenschuldners.
- (3) Im Falle des Absatzes (2) haftet das Grundstück ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Gebührensschuldner.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf die Übergabe folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Entnahme des Abwassers aus der nicht öffentlichen abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die nicht öffentliche abflusslose Grube oder die Kleinkläranlage außer Betrieb genommen wird und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

### § 4

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt der Abwassermenge berechnet, die tatsächlich abgefahren wird. (Klärschlamm)
- (2) Die Benutzungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt. Als die aus abflusslosen Gruben in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage gelangte Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Hierzu hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Pflichtigen.
- (4) Ist die Menge der Einleitung nicht durch eine Messeinrichtung zu ermitteln, ist der Zweckverband berechtigt, die der öffentlichen Anlage zugeführte Menge entsprechend den §§ 12 KAG M-V i.V.m. § 162 AO zu schätzen.

### § 5

#### Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Abholung von Inhaltsstoffen bei einer Schlauchlänge von maximal 15 Meter

- a) für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je angefangenen Kubikmeter 13,89 €.
- b) für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen je angefangenen Kubikmeter 20,25 €.

Soweit für die Abholung der Inhaltsstoffe eine Schlauchlänge von über 15 Metern erforderlich wird, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen weiteren Meter Schlauchlänge 0,71 EUR.

## § 6

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben verbunden werden kann. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Pflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.

## § 7

### **Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht**

- (1) Die Pflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Gebührenanspruchs nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse in der öffentlichen Einrichtung für die nicht leitungsgebundene Beseitigung des Abwassers ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber des Grundstücks innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Gebührenschuldner hat ferner den Zweckverband über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Verbindungen zwischen dem Hausanschluss und der privaten Anlage vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können (z.B. grundstückseigener Brunnen, Niederschlagswassernutzung) so hat der Pflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer erstmaligen Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage. Dienstkräften des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Pflichtigen haben das Betreten zu dulden.
- (4) Der Pflichtige hat den Gebührenbescheid zu prüfen. Er ist verpflichtet den Zweckverband unverzüglich zu informieren, wenn gebührenrelevante Mengen bei der Abrechnung der Gebühren nicht berücksichtigt wurden, weil der Zweckverband keine Kenntnis von Anlagen i. S. d. Absatzes 3 Satz 1 hatte.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG MV handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht nach § 7 Abs. 1-4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.


## § 9 Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und Festsetzung des Abgabeanpruches nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Erstattung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 17. Okt. 2016


  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 17. Okt. 2016

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.zv-usedom.de> am 10.11.2016

